



Satzung
des
Haus- und Grundbesitzervereins
Oberes Inntal e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins.

Der „Haus- und Grundbesitzerverein Inntal e. V.“, nachfolgend Verein genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer im Oberen Inntal.

Er führt den Namen: HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN OBERES INNTAL E. V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundbesitzervereins. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Kiefersfelden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft.

1. **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück im Vereinsbereich gelegen ist.

Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter und Pächter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als **außerordentliche** und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden, sie sind beitragsfrei.

3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch **Austritt**. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen,

b) durch **Tod**. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen,

c) durch **Ausschluss**. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden – den Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge.

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in Jahresraten zu Beginn eines jeden Jahres (also jeweils im Januar) im voraus zu entrichten.
2. Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins.

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. der Ausschuss
 3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand.

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeweils allein. Das Amt ist ein Ehrenamt.
2. Der Vereinsvorstand und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Der Ausschuss.

1. Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Vereinsmitgliedern, ihm gehören an Schriftführer und Kassier.
2. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihm vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Ausschusses,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts sowie des Haushaltsplanes,
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d) die Benennung von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Haltung des offiziellen Vereinsorgans (Fachzeitschrift),
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
5. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.

6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahlen zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

7. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils von dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11

Bekanntmachungen.

Dringliche Angelegenheiten des Vereins werden den Mitgliedern durch Rundschreiben oder in Versammlungen mitgeteilt. Die Einladung zu den Versammlungen ergehen an jedes Mitglied 14 Kalendertage vorher. Es bleibt der Vorstandschaft überlassen, wenn notwendig, zu den Versammlungen auch Hausbesitzer einzuladen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

§ 12

Kassenprüfung.

Zur ordnungsgemäßen Prüfung der Kasse, der Rechnungen und der Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei bis drei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13

Satzungsänderung.

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§14

Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und eine drei Viertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. In der Mitgliederversammlung in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gemäß § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

Stand: 11. November 2006